

öffentlich

nicht öffentlich

Tagesordnungspunkt A 11:

**1. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach
- Erneute Beratung -**

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr hat in seiner Sitzung am 29.08.2006 den 1. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach beraten und dem Rat einstimmig folgende

Beschlussempfehlung gegeben:

@->

Der 1. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach wird in der vom AUIV beschlossenen Fassung mit dem Kombinationstarif *Volumen/ Gewicht* in Nr. 9 des Entgelttarifs beschlossen.

<-@@->

**1. Nachtrag zur Entgeltordnung
des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), und § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.498) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 13.12.2005 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgenden 1. Nachtrag zur Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.01.2002 beschlossen:

A. Änderungen in II. Leistungen und Entgelte

- Die Leistungsarten Nr. 5, 6, 7, 8 werden gestrichen. Die Leistungsarten Nr. 9 bis 18 werden Nr. 5 bis 14. Die Spalte „Mehrwertsteuer“ entfällt.
- Die Leistungsarten Nr. 1, 4, 9 und 12 werden wie folgt neu gefasst:

Nr.	Leistung	Einheit	€ / Einheit
1	Sonderabfahren Abfallbehälter Das Entgelt beträgt 1/26 der volumenabhängigen, in der Abfallgebührensatzung für zweiwöchentliche Abfuhr ausgewiesenen Jahresgebühr, aufgerundet auf volle €. Je Abfallsack Anfahrpauschale bei separater Anfahrt ohne Verwaltungskosten Verwaltungskosten je Auftrag	Stück	Lt. Berechnung 7,50 22,50 17,50
4	Anlieferung oder Abholung einer Restmüll-, Papier- oder Biotonne bis 240 l Volumen / ab 770 l Volumen	Stück	15,00/30,00

	je weiteren Behälter Anlieferung in Sonderfällen (z.B. Alter, Behinderung, Behälterdefekt oder -diebstahl)		5,00/10,00 kostenfrei
9	Anlieferung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle an der Annahmestation Kürten-Herweg - PKW-Kofferraumladung (geschlossener Kofferraum; bei Fahrzeugen mit Heckklappe bis Oberkante Rücksitzlehne) - Anlieferung bis 100 kg - Anlieferung bis 150 kg - Anlieferung bis 200 kg	pauschal pauschal	6,50 13,00 19,50 26,00
10	Bauschuttanlieferung (sortenrein, Kantenlänge bis 0,50 m) an der Annahmestation Kürten-Herweg - Anlieferung bis 200 kg - Anlieferung bis 500 kg		4,00 15,00
12	Annahme von Motor-Altöl	Liter	0,75

B. Dieser Nachtrag tritt am 15.09.2006 in Kraft.

<-@